

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder:

Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Artikel I

Änderung der Satzung

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:

Gemäß § 5 und § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 15.12.2008 die Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.06.2006, zuletzt geändert am 28.04.2008, beschlossen.

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Das Land NRW hat das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), das das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ablöst, am 25.10.2007 beschlossen. Das Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen zum 01.08.2008 in Kraft. Die Satzung dient der Unterstützung des familienpolitischen Ziels, den bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen insbesondere für unter dreijährige Kinder zu fördern.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt. Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab drei Jahren und älter und Kindern unter drei Jahren.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

5. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder“ die Worte „im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes“ eingefügt.

6. § 3 wird um einen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Höhe des Elternbeitrags gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Artikel II

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 der Satzung

Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2009 folgende Fassung:

	Alter des Kindes:	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Stufe	Betreuungszeit in Stunden:	25	35	45	25	35	45
0	Bruttoeinkommen bis 12.271,- €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	Bruttoeinkommen bis 24.542,- €	23 €	27 €	40 €	37 €	44 €	64 €
2	Bruttoeinkommen bis 36.813,- €	44 €	49 €	75 €	71 €	79 €	120 €
3	Bruttoeinkommen bis 49.084,- €	73 €	81 €	123 €	117 €	130 €	197 €
4	Bruttoeinkommen bis 61.355,- €	109 €	121 €	185 €	175 €	194 €	296 €
5	Bruttoeinkommen bis 73.626,- €	148 €	162 €	249 €	237 €	260 €	399 €
6	Bruttoeinkommen bis 85.897,- €	188 €	206 €	311 €	301 €	330 €	498 €
7	Bruttoeinkommen über 85.897,- €	228 €	251 €	374 €	365 €	402 €	599 €

Artikel III:

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.